

Richtlinie für die Förderung von Großveranstaltungen der Vereine und Verbände in der Gemeinde Hesel

Präambel

Die Gemeinde Hesel schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine und Verbände. Sie ist stolz auf ihr bürgerliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine und Verbände leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, wie in der Heimatpflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Gestaltung und Förderung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung.

Zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde will die Vereine und Verbände bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen. Die Verantwortlichkeit, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen und Verbänden.

1. Abschnitt Fördergegenstand

§ 1

Antragsberechtigte

- (1) Nach dieser Richtlinie werden Vereine und Verbände gefördert, die
- seit einem Jahr bestehen und auf Dauer angelegt sind,
 - deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und einen Mitgliedsbeitrag erheben,
- Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichend satzungsmäßige Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.
- (2) Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:
- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
 - Genossenschaften,
 - Religionsgemeinschaften mit Ausnahmen von Chören, Orchestern und Jugendarbeit,
 - Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

§ 2

Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller

- einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt,
- alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die der Bund, das Land oder Dritte anbieten,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweist,
- nachweist, dass eine Förderung durch die Gemeinde erforderlich ist und die Eigeninitiative und Mitverantwortung der Bürger unterstützt (Hilfe zur Selbsthilfe).

§ 3

Förderungen

- (1) Es können Festbetragsförderungen nach Haushaltslage des jeweils beschlossenen Jahreshaushalts gewährt werden.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie werden Großveranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Hesel mit besonderer Außenwirkung der Antragsberechtigten gefördert. Je Kalenderjahr können die Antragsberechtigten für maximal zwei Veranstaltungen durch die Gemeinde eine Förderung erhalten. Die Förderung beläuft sich je Veranstaltung auf mindestens 100,00 Euro bis maximal 500,00 Euro.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 4

Anträge

- (1) Anträge auf Förderung sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Großveranstaltung bei der Verwaltung der Gemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, schriftlich einzureichen.
- (2) Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und ggf. -höhe haben die Antragsteller folgende Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:
 - Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan
 - Angaben zum Mitgliederstand
 - Satzung
 - Nachweis der Vertretungsberechtigung

§ 5

Bewilligung

- (1) Diese Fördermittel werden durch den Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bewilligt.
- (2) Wird eine Maßnahme bereits vor Bewilligung begonnen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden. Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist bei jeder Verwendung von Fördermitteln einzuhalten. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid an den Träger der Maßnahme.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Vorlage durch den Hauptverwaltungsbeamten.

§ 6

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Zahlenmäßigen Nachweis, bestehend aus Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes sowie vollständige Belegkopien mit Zahlungsnachweis.
- (2) Die Gemeinde hält sich ein Prüfungsrecht entsprechend der gültigen gesetzlichen Bestimmungen vor.

§ 8

Rückforderung

- (1) Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden von der Gemeinde zurückgefordert.
- (2) Ein Ausschluss des Vereins/Verbandes von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

3. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 9

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hesel, den 30.03.2017

Gemeinde Hesel
Uwe Themann
Gemeindedirektor